

Berlin, 25. November 2020

Erklärung von Michael Roth, Staatsminister für Europa, im Namen des Rates auf der
Plenartagung November II des Europäischen Parlaments

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Europäischen Parlaments,

vielen Dank, dass Sie den Ratsvorsitz eingeladen haben, sich zu diesem wichtigen Thema zu äußern. Ich bedauere, dass ich nicht persönlich bei Ihnen auf dieser Plenartagung anwesend sein kann, und ich möchte Präsident Sassoli für diese Gelegenheit danken, mich wieder schriftlich an Sie wenden zu können. Ich werde diese Diskussion von Deutschland aus aufmerksam verfolgen.

In den vergangenen Wochen kam es in Polen zu Demonstrationen gegen ein kürzlich ergangenes Urteil des Verfassungsgerichts zu Abtreibungsrechten.

Abtreibungsrechte und reproduktive Rechte sind hochsensible und komplexe Themen in ganz Europa, auch aus rechtlicher Sicht.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verfügen die Mitgliedstaaten des Europarats über einen weiten Ermessensspielraum bei der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Abtreibung nach ihrem nationalen Recht zulässig ist. Sobald ein Mitgliedstaat jedoch beschließt, Abtreibungen zuzulassen, hat er nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte eine positive Verpflichtung, einen Verfahrensrahmen zu schaffen, der es schwangeren Frauen ermöglicht, ihr Recht auf Zugang zu einer rechtmäßigen Abtreibung unter Einhaltung verschiedener Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention wirksam auszuüben.

Was die Europäische Union betrifft, so bestätigt das Primärrecht, dass das Unionsrecht grundsätzlich nicht in verfassungsrechtliche Bestimmungen und andere nationale Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten über Abtreibung eingreift.

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union sieht kein eigenständiges Recht auf Abtreibung vor, auch wenn sie verschiedene Rechte enthält, die für reproduktive Fragen relevant sein können – gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Charta gelten diese Rechte nur, wenn die Mitgliedstaaten Unionsrecht umsetzen.

Es sei ferner darauf hingewiesen, dass gemäß der europäischen Säule sozialer Rechte „[j]ede Person [...] das Recht auf rechtzeitige, hochwertige und bezahlbare Gesundheitsvorsorge und Heilbehandlung“ hat.

Im Kontext der derzeitigen Pandemie möchte ich auch auf ein Thema eingehen, das dem Vorsitz ein großes Anliegen ist. Es handelt sich um die Folgen der COVID-19-Krise für Frauen, insbesondere für Frauen, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind. In diesem Zusammenhang möchte ich betonen, dass in unseren Reaktionen mehr denn je ein gleichstellungsorientierter Ansatz erforderlich ist, und ich danke der Kommission für alle Initiativen und Maßnahmen, die in ihrer Gleichstellungsagenda enthalten sind.

Der Vorsitz ruft ferner dazu auf, Frauenverbände in ihrer Mittlerrolle zu unterstützen und dafür zu sorgen, dass sie Zugang zu EU-Mitteln erhalten, unter anderem zu Mitteln des Europäischen Sozialfonds im neuen Programmplanungszeitraum, des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ und anderer Finanzierungsprogramme.
